



Per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 10. Juli 2022

Totalrevision der Stauanlagenverordnung sowie Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes mit Inkrafttreten Anfang 2023: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Inhalt der Vorlage

Das vorliegende Revisionspaket passt die Stauanlagenverordnung dem Stand der Technik an, passt Regelungen im Kernenergiebereich an, regelt die Abgeltung des Bundes an das Eidgenössische Starkstrominspektorat für die Marktüberwachung und beseitigt Ungleichbehandlungen kleinerer Installationsunternehmen. Konkret führt das UVEK zu folgenden Revisionen ein Vernehmlassungsverfahren durch:

- *Stauanlagenverordnung (StAV; [SR 721.101.1](#))*
- *Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV; [SR 732.441](#))*
- *Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK; [SR 732.143.1](#)) und der Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen (VBWK; [SR 732.143.2](#))*
- *Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; [SR 734.26](#))*
- *Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB; [SR 734.6](#))*
- *Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; [SR 734.27](#))*
- *Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen (V-UVEK NIV; [SR 734.272.3](#))*

Stellungnahme SP Schweiz

Stauanlagenverordnung (StAV; [SR 721.101.1](#))

- *Mit der **Totalrevision der Stauanlagenverordnung (StAV)** wird das Element der konstruktiven Sicherheit nebst den bereits bestehenden Elementen der Überwachung und des Notfallkon-*

zeptes in die StAV aufgenommen und präzisiert. Weiter werden die Bestimmungen zu den Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Stauanlagen an Grenzgewässern präzisiert.

- Die SP Schweiz nimmt dazu nicht Stellung.

Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV; [SR 732.441](#))

- Die Revision der **Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)** erhöht den Anteil der privaten Versicherungsdeckung. Der unbegrenzt haftende Betreiber einer Kernanlage muss eine Gesamtdeckung von 1.2 Mrd. Euro für Schadensfälle abschliessen. Davon wird heute 1 Mrd. Fr. von privaten Deckungsgebern (Versicherungen) erbracht. Neu soll die private Versicherung so viel wie möglich von der Gesamtdeckung übernehmen. Dies verringert die Deckung durch den Bund, der nur die Differenz zur Gesamtdeckung sowie gewisse, von den privaten Versicherungen ausgeschlossene Risiken deckt und dafür bei den Betreibern entsprechende Prämien erhebt.
- Die SP Schweiz nimmt zur Kenntnis, dass der Anteil der privaten Versicherungsdeckung für Schadensfälle in Kernanlagen erhöht wird und damit die Deckung durch den Bund verringert wird. **Angesichts der möglichen Schadenszenarien bleibt die private Versicherungsdeckung allerdings auch nach dieser Revision der KHV aus unserer Sicht viel zu tief.** Wie der BR bereits 2015 in seinem Bericht in Erfüllung des Postulats Vischer ([11.3356](#)) festgehalten hat, liegen die Schadenssummen für katastrophale nukleare Ereignisse weit über der privaten Versicherungsdeckung von neu 1.2 Mrd. Fr.
- **Die Erhöhung der privaten Versicherungsdeckung ist ein überfälliger Schritt in die richtige Richtung.** Das Grundproblem der kommerziellen Kernenergienutzung, dass gravierende Schadensfälle gar nicht versicherbar sind, löst die Revision der KHV selbstverständlich nicht. Selbst wenn sich Haftungsrisiken für AKW-Unfälle nur grob abschätzen lassen, **steht auch unter der revidierten KHV fest, dass die effektiven Kosten eines schweren Unfalls nur zu einem Bruchteil durch private Versicherungen gedeckt werden könnten.** Die SP Schweiz weist deshalb darauf hin, dass das Problem der unzureichenden Haftpflichtversicherung von Kernanlagen nicht durch kleine Kurskorrekturen in der Haftpflichtverordnung gelöst werden kann, sondern nur durch einen konsequenten und raschen Vollzug des 2017 beschlossenen Ausstiegs aus der kommerziellen Kernenergienutzung in der Schweiz.

Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK; [SR 732.143.1](#)) und der Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen (VBWK; [SR 732.143.2](#))

- Mit der Revision der **Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK)** und der **Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen (VBWK)** wird die seit 2016 gelebte Praxis (Untersuchung durch Betriebsärzte oder externe Ärzte) der jährlichen Untersuchung und Beurteilung der gesundheitlichen Eignung des Personals von Kernanlagen bzw. der Angehörigen der Betriebswachen auf Verordnungsstufe verankert.
- Die SP Schweiz nimmt dazu nicht Stellung.

Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; [SR 734.26](#))

Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB; [SR 734.6](#))

- Die Revision der **Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV)** und der **Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB)** regelt die Abgeltung des Bundes an die Kosten für die Marktüberwachung, die vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) durchgeführt wird. Das ESTI kann diese

im Bereich der Marktüberwachung anfallenden Kosten nicht vollumfänglich durch Gebühreneinnahmen finanzieren.

- Die SP Schweiz nimmt dazu nicht Stellung.

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; [SR 734.27](#))

- *Mit der **Revision der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)** wird eine organisatorische Vorschrift beseitigt, die zu einer nicht beabsichtigten und ungerechtfertigten Ungleichbehandlung kleinerer Installationsbetriebe geführt hatte. Neu können auch diese kleinen Betriebe einem vollzeitbeschäftigten fachkundigen Leiter bis zu drei vollzeitbeschäftigte kontrollberechtigte Personen unterstellen. Mit der Revision der Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen (V-UVEK NIV) werden die Modalitäten der vom ESTI durchgeführten Prüfungen zur Erlangung bestimmter eingeschränkter Installationsbewilligungen flexibilisiert und die Gebührenerhebung bei unentschuldigter Abmeldung oder Nichtteilnahme an der Prüfung geregelt.*
- Die SP Schweiz nimmt dazu nicht Stellung.

Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen (V-UVEK NIV; [SR 734.272.3](#))

- *Mit der **Revision der Verordnung des UVEK über elektrische Niederspannungsinstallationen (V-UVEK NIV)** werden die Modalitäten der vom ESTI durchgeführten Prüfungen zur Erlangung bestimmter eingeschränkter Installationsbewilligungen flexibilisiert und die Gebührenerhebung bei unentschuldigter Abmeldung oder Nichtteilnahme an der Prüfung geregelt.*
- Die SP Schweiz nimmt dazu nicht Stellung.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin